

August 12, 2021

Herstellerbescheinigung

Wir bestätigen hiermit, dass unsere AIRBATT AIR-PB Baureihe aus verschlossenen Batterien (VRLA) > UN 2800 Batterien, nass, auslaufsicher < besteht und daher von den nachfolgenden Gefahrgutvorschriften ausgenommen sind. Diese Regelung bezieht sich auf den Luft-, Wasser-, Straßen- und Schienentransport.

Gilt für folgende Produktbaureihen:

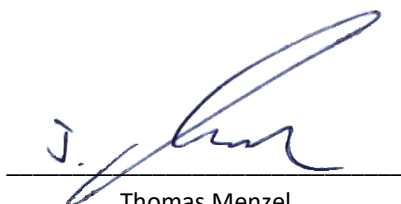
- AIRBATT Energiepower AIR-PB (Avionikbatterien für Segelflugzeuge)
- AIRBATT Start-Power AIR-PB (Starterbatterien für Segelflugzeuge & LSA)
- AIRBATT Energiepower AIR-PBH (Heckbatterien für Segelflugzeuge)
- AIRBATT Energiepower Block AGM (Heckbatterien für Segelflugzeuge)
- AIRBATT Energiepower Block GEL (Heckbatterien für Segelflugzeuge)

Regularien:

Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA-DGR) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bedingungen der Sonderbestimmung A-67 und der Verpackungsvorschrift #872 werden erfüllt.
>> Daher sind diese Batterien kein Gegenstand der Regularien der IATA-DGR.

Gefahrgutregularien der International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bedingungen der Sondervorschrift #238 Nr.1 + Nr.2 werden erfüllt.
>> Daher sind diese Batterien kein Gegenstand der Regularien des IMDG-Codes.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID). Gefahrgutregularien des ADR und RID in der jeweils gültigen Fassung. Die Bedingungen der Sondervorschrift #238 Nr. a) + b) werden erfüllt, daher sind diese Batterien kein Gegenstand anderer Regularien des ADR und RID.



Thomas Menzel
CEO